

Satzung Frauenberatung Verden e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Name des Vereins lautet: Frauenberatung Verden e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Verden/ Aller
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (4) Der Verein ist beim Amtsgericht Walsrode zur Nummer VR 180244 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist:

Die Förderung der Volks- und Berufsausbildung sowie die Förderung der Gleichberechtigung der Frauen und Männer im Sinne des § 52 Abs. 2 Ziffer 7 sowie Ziffer 18 AO.

Eine Verbesserung der gesellschaftlichen Lage von Frauen und Mädchen ist vorrangiges Ziel des Vereins. Da Frauen und Mädchen in dieser Gesellschaft von vielfältiger Benachteiligung und Unterdrückung betroffen und zudem vielfach körperlicher und psychischer Gewalt ausgesetzt sind, versteht sich die Arbeit des Vereins als Beitrag zur Verbesserung der gesellschaftlichen Lage von Frauen und Mädchen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Frauen- und Mädchenbildungsarbeit, d.h. durch Veranstaltungen, Kurse und Fortbildungsmaßnahmen mit dem Ziel, Benachteiligung und Diskriminierung aufzuzeigen und abzubauen,
- b) beratende und praktische Hilfe für von Gewalt betroffene Frauen und Mädchen, die aufgrund ihres körperlichen oder seelischen Zustandes Hilfe benötigen,
- c) Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungen nach §§ 218/219 StGB durch Betreiben einer anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle (gem. § 9SchKG),
- d) Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit zu den unter § 2 a) - c) aufgeführten Themenbereichen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vermögensbindung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug aller Verbindlichkeiten an: Violetta – Fachberatungsstelle für sexuell missbrauchte Mädchen und junge Frauen e.V. in Hannover, dessen Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung anerkannt ist.

Er hat die Mittel ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Aktives Mitglied kann jede natürliche weibliche Person werden, die bereit ist, Vereinszweck und Vereinsziele durch aktive Mitarbeit zu fördern.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Ablehnung einer Bewerberin durch den Vorstand entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über endgültige Ablehnung oder Beitritt.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist jederzeit zulässig, entbindet jedoch nicht von der Beitragspflicht für das Kalenderjahr, das zum Zeitpunkt des der Erklärung angebrochen war.
- (4) Ein Mitglied kann nach Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn vorab eine Möglichkeit zu einer Anhörung gegeben wird. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- a) gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereins vorsätzlich oder grob fahrlässig verstößt, oder
- b) durch sein Verhalten vorsätzlich oder grob fahrlässig das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, oder
- c) mit der Beitragszahlung trotz schriftlicher Mahnung mehr als ein Jahr im Rückstand ist.

§ 6 Beiträge

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Die Beitragshöhe wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mittel zur Verwirklichung des

Vereinszweckes werden durch öffentliche Zuschüsse, Spenden, Mitgliedsbeiträge und sonstige Zuwendungen Dritter aufgebracht.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist als ordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand mindestens jährlich in Schriftform mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde. Zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören:

- a) Entscheidungen über grundsätzliche, die Aufgaben des Vereins betreffende Fragen
- b) Satzungsänderungen
- c) Entlastung und Neuwahl des Vorstandes
- d) sonstige, ihr durch die Satzung zugeteilte Aufgaben.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie ist auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder unverzüglich vom Vorstand mit einer Ladungsfrist von zwanzig Tagen schriftlich einzuberufen.

Kommt der Vorstand dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Einberufung auch durch ein Drittel der Mitglieder erfolgen. In der Einladung ist der Verhandlungsgegenstand mitzuteilen. Die außerordentliche Mitgliedsversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig. Der außerordentlichen Mitgliedsversammlung stehen die gleichen Rechte und Befugnisse wie der ordentlichen zu. Sie kann ferner über die Abberufung des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder beschließen.

§ 10 Fassung von Beschlüssen

Soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, ist bei Beschlüssen die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Kommt keine Entscheidung zustande, so ist der Wahlgang zu wiederholen. Hat auch bei diesem Wahlgang keine Kandidatin die erforderliche Mehrheit, so entscheidet in einem dritten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen nach Abs.1. Bei Stimmgleichheit in diesem Wahlgang entscheidet das Los.

§ 11 Sitzungsniederschriften

Über alle Sitzungen der Mitgliedsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleiterin und von der Schriftführerin zu unterzeichnen ist. Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes sind im Wortlaut festzuhalten. Das zahlenmäßige Ergebnis bei Wahlen ist in der Niederschrift zu vermerken.

§ 12 Vorstand

- (1) Der ehrenamtliche Vorstand ist das geschäftsführende und die Beschlüsse der MV ausführende Organ des Vereins. Er ist der MV gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (2) Der Vorstand besteht aus 3 gleichberechtigten Vorstandsfrauen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden alle zwei Jahre auf einer ordentlichen MV in getrennten Wahlgängen gewählt, mit der Maßgabe, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl andauert.
- (4) Die Vorstandsfrauen im Sinne von § 26 BGB sind einzeln vertretungsberechtigt.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsfrauen anwesend sind.
- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13 Satzungsänderungen und Auflösung

- (1) Satzungsänderungen können nur durch ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ordnungsgemäß einberufene MV mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Verden, den 18. Mai 2015

Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 18.05.15

Siehe Anwesenheitsliste und Protokoll dort

Vorstand:

Sabine Weber

Dr. Ute Sonntag

Regine Balk